

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

20. Jahrgang

Nr. 1

14.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Erkrath sowie der Entlastung des Bürgermeisters	2
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)	5
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332).....	6
Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf.....	7
Sitzungstermine.....	8

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 der Stadt Erkrath sowie der Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 09.12.2014 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Erkrath stellt gemäß §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2011 fest.
2. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Deckung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 4.349.979,46 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage.
3. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister die Entlastung aus.

Gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Jahresabschluss dem Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz weist die folgenden Positionen aus:

Schlussbilanz zum 31.12.2011			
AKTIVA	01.01.2011	31.12.2011	Differenz
1. Anlagevermögen	376.254.079,43 €	374.519.551,53 €	-1.734.527,90 €
2. Umlaufvermögen	5.949.762,25 €	6.623.677,22 €	673.914,97 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	809.426,05 €	1.184.431,64 €	375.005,59 €
PASSIVA			
1. Eigenkapital	183.000.592,97 €	178.731.129,43 €	-4.269.463,54 €
2. Sonderposten	96.030.118,33 €	95.895.605,38 €	-134.512,95 €
3. Rückstellungen	39.110.360,10 €	41.182.644,79 €	2.072.284,69 €
4. Verbindlichkeiten	59.941.724,67 €	61.531.263,45 €	1.589.538,78 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.930.471,66 €	4.987.017,34 €	56.545,68 €
Bilanzsumme	383.013.267,73 €	382.327.660,39 €	-685.607,34 €

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo von -4,35 Mio. Euro auf. Gemäß Ratsbeschluss wird dieser Fehlbetrag aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

Nachfolgend werden die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten aus der Ergebnisrechnung dargestellt:

Auszug aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2011		
Ertrags- bzw. Aufwandsart	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz
Steuern und ähnliche Abgaben	58.089.490,52 €	54.314.300,00 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.899.817,83 €	11.731.773,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.634.460,06 €	9.025.387,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	5.625.880,92 €	4.077.187,00 €
Summe Ordentliche Erträge	86.673.254,90 €	81.039.748,00 €
Personalaufwendungen	23.948.969,03 €	23.235.393,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.115.198,45 €	18.332.730,00 €
Transferaufwendungen	38.308.906,39 €	38.607.410,00 €
Summe Ordentliche Aufwendungen	92.384.379,42 €	90.714.576,00 €
Finanzergebnis	1.361.145,06 €	1.677.942,00 €
Jahresergebnis	-4.349.979,46 €	-7.996.886,00 €

Die wichtigsten Ein- und Auszahlungsarten wurden wie folgt festgestellt:

Auszug aus der Finanzrechnung für das Jahr 2011		
Einzahlungs- bzw. Auszahlungsart	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.590.991,65 €	80.508.842,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.331.637,61 €	86.257.378,23 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.847.819,85 €	5.896.246,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	7.493.341,07 €	14.790.500,07 €
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-4.386.167,18 €	-14.642.790,30 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.262.479,97 €	-1.753.389,00 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	123.687,21 €	-16.400.905,30 €

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.12.2014 ist als Anlage beige-fügt.

Der Jahresabschluss 2011 steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Raum 1.25 des Kaiserhofes, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht-nahme zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Termine nach telefonischer Absprache (0211/2407-2010 oder -2012) vereinbart werden. Zudem steht der Jahresabschluss auf der Internet-seite der Stadt Erkrath (www.erkath.de) zur Verfügung.

Erkrath, den 13.01.2015

Werner
Bürgermeister

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Der Jahresabschluss der Stadt Erkrath zum 31.12.2011, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und dem Anhang in der überarbeiteten Fassung vom 05.11.2014 sowie der Lagebericht wurden unter Beachtung der §§ 95 und 101 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geprüft.

Die Inventur, das Inventar, die Buchführung und Rechnungslegung, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Sicherheitsstandards und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. Geprüft wurde auch, ob die gesetzlichen Bestimmungen, die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss nebst Anhang unter weitestgehender Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Prüfungsrelevant waren auch die wesentlichen Einschätzungen der Verwaltungsleitung zum Jahresabschluss und ihre Würdigung in der Gesamtdarstellung und im Lagebericht.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt im Wesentlichen unter weitestgehender Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss nebst Anhang, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erkrath, den 09.12.2014

gez.

Monika Hustädt

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht bzw. das Einwilligungserfordernis zur Weitergabe persönlicher Daten gem. § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)

Gemäß § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Meldebehörde auf Anfrage Auskunft aus dem Melderegister über

- Vor- und Familiennamen
- Doktorgrad
- Anschriften

in besonderen Fällen erteilen.

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.
2. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- und Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tag der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 MG NRW genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Ziffern 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Ziffern 3 und 4 weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Weitergabe der Daten widersprechen oder

ihr Einverständnis zur Weitergabe abgeben wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürgerbüro, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, den 13.01.2015

Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath über das Widerspruchsrecht zur Auskunftserteilung über das Internet gem. § 34 Abs. 1b des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW – MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV NRW S. 332)

Gem. § 34 Abs. 1a des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen können einfache Melderegisterauskünfte u. a. im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Die Stadt Erkrath hat den Zugang zur Internetauskunft ermöglicht. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Auf das Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Einwohnerinnen und Einwohner, die der Auskunftserteilung über das Internet widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, schriftlich mitteilen.

Erkrath, den 13.01.2015

Werner
Bürgermeister

Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für die Erhöhung der 2. nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom 27.11.2014, Az.: 52.05-ZDH-Z-132, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 15.01.2015 bis 29.01.2015 in der Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, 40699 Erkrath, während der Dienststunden von Montag - Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr und am Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Plan ist in diesem Zeitraum auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de einzusehen.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Sitzungstermine

Januar 2015

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Mittwoch	21.01.15	17:00 Uhr	Versammlungshalle, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Haupt- und Finanzausschuss	Donnerstag	22.01.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Dienstag	27.01.15	17:00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Rat	Donnerstag	29.01.15	17:00 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.